

STATUTEN des VEREINS DER BELGISCHEN SCHÄFERHUNDE IN ÖSTERREICH (VBSÖ) - ORTSGRUPPE MARKT HARTMANNSDORF

§ 1 NAME, SITZ, WIRKUNGSBEREICH UND ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ) – Ortsgruppe Markt Hartmannsdorf“ – im Folgenden kurz „VBSÖ Markt Hartmannsdorf“ genannt.
2. Der Sitz ist in Ilz.
3. Der Verein ist eine Ortsgruppe des Vereins der Belgischen Schäferhunde in Österreich (VBSÖ), dessen Statuten und Beschlüsse für ihn verbindlich sind und uneingeschränkte Gültigkeit besitzen.
4. Der Verein verfolgt auf lokaler Ebene die Ziele des VBSÖ.
5. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.
6. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der VBSÖ Markt Hartmannsdorf, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützigen Zwecken dient, bezweckt:

1. den Zusammenschluss aller Mitglieder zu deren Förderung sowie Unterstützung in Ausbildung, Haltung und Erziehung ihrer Hunde nach den geltenden österreichischen und internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung,
2. die Förderung im Bereich des Hundesports und Unterstützung bei der Teilnahme ebensolcher Veranstaltungen,
3. die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen zur Erfüllung oben genannter Zwecke,
4. die Veranstaltung von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen
5. Förderung der Ausbildung von Trainern

§ 3 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - 1.1. die Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. allfällige sonst einzuhebende Gebühren sowie Einnahmen durch Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten, Prüfungszeugnissen und sonstigen Formularen sowie Einnahmen durch den Verkauf von Hundefutter und Hundezubehör
 - 1.3. den Ertrag aus Veranstaltungen
 - 1.4. Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 1.5. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen
 - 1.6. Geld- und Sachspenden
 - 1.7. Bausteinaktionen
 - 1.8. Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Seminaren
 - 1.9. Betrieb einer Kantine
 - 1.10. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
2. Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmeansuchen ist durch Fertigung der Beitrittserklärung schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in erster Linie durch Vorstandsbeschluss des VBSÖ Markt Hartmannsdorf. Der Vorstand ist berechtigt, ein Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen die Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu. Über eine endgültige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet in letzter Instanz der Vorstand des VBSÖ (Dachverband). Neue Mitglieder werden nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Frühestens ein Jahr nach deren Aufnahme kann über Antrag des Mitglieds beim an den Vereinsvorstand die außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Die Mitglieder werden wie folgt eingeteilt:

1. **Ordentliche Mitglieder**

Diese sind im Verein antrags- und stimmberechtigt sowie zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Vorstandswahl befugt. Nur diese sind für die Funktion eines Vorstandsmitglieds und/oder eines Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung (DHV) passiv wahlberechtigt.

2. **Außerordentliche Mitglieder**

Diese sind im Verein stimmberechtigt, jedoch nicht antragsberechtigt. Sie sind zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Vorstandswahl befugt.

2. **Familienanschlussmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern**

Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie außerordentliche Mitglieder

4. **Ehrenmitglieder**

Sind besonders um den Verein verdiente Personen, die über Vorschlag des Vorstandes von der DHV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich immer für das gesamte Jahr zu entrichten. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn der Eintritt des Mitglieds erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Dann kann der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte reduziert werden.

Sämtliche Vorzüge einer Mitgliedschaft können erst nach Inkrafttreten der Mitgliedschaft genutzt werden. Ab diesem Zeitpunkt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten als rechtsverbindlich und fügt sich den vom Vorstand und der DHV getroffenen Beschlüssen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung getrennt für 1.) ordentliche Mitglieder, 2.) außerordentliche Mitglieder sowie 3.) Familienanschlussmitglieder festgesetzt.

Ein Familienanschlussmitglied ist ein „Familienmitglied“ eines ordentlichen Mitglieds. Dabei bezahlt das ordentliche Mitglied den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, für jedes „Familienmitglied“ wird separat der Mitgliedsbeitrag für Familienanschlussmitglieder eingehoben. Als Familienmitglied zählen:

1. Kinder, die im selben Haushalt gemeldet sind wie das ordentliche Mitglied
2. Ehegatten, die im selben Haushalt gemeldet sind wie das ordentliche Mitglied
3. Lebensabschnittspartner, die im selben Haushalt gemeldet sind wie das ordentliche Mitglied

Wird die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds, zu welchem Familienanschlussmitglieder gemeldet wurden, beendet, so müssen alle verbleibenden Familienanschlussmitglieder in ordentliche Mitglieder umgewandelt, und der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder bezahlt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind mitgliedsbeitragsbefreit. Mitglieder, die bis 28. Februar den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, werden nach einmaliger Zahlungserinnerung vom VBSÖ Markt Hartmannsdorf abgemeldet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung nachgewiesen werden kann.

Art der Mitgliedschaft und deren Mitgliedsbeitrag:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Ordentliches Mitglied | voller Mitgliedsbeitrag |
| 2. Familienanschlussmitglied | ca. 1/5 des vollen Mitgliedsbeitrags |
| 3. Außerordentliches Mitglied | voller oder erhöhter Mitgliedsbeitrag |
| 4. Ehrenmitglied | befreit |

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte:

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie des VBSÖ (Dachverband) in Anspruch zu nehmen, von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen und an Veranstaltungen des Vereins sowie des VBSÖ (Dachverband) teilzunehmen.

- 1.1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 1.2. Außerordentliche Mitglieder sowie Familienanschlussmitglieder sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt, jedoch nicht antragsberechtigt, und besitzen kein passives Wahlrecht.

2. Pflichten:

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und die Pflicht, sich an die Bestimmungen, Satzungen und Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. den Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. Januar des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten
- 2.2. bei Beschickung von Veranstaltungen die Anordnungen der Richter und Funktionäre als verbindlich anzuerkennen sowie allgemeine sportliche Fairness an den Tag zu legen
- 2.3. alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte
- 2.4. eine allfällig bestehende und vor Ort angebrachte Platzordnung ausnahmslos zu befolgen
- 2.5. Änderungen des Namens oder der Kontaktdaten dem Verein unverzüglich bekannt zu geben

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den Tod
2. Den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingeschrieben per Post, per Fax oder per Email anzuzeigen. Wird ein Austritt nicht fristgerecht bekannt gegeben, so erfolgt der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin. Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr ist jedenfalls zu entrichten.
3. Die Streichung. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn entsprechend §5 der Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Zahlungserinnerung bis 28. Februar nicht entrichtet wurde. Die Streichung befreit nicht von der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Den Ausschluss. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn:
 - 4.1. im Zuge eines Streitverfahrens das Schiedsgericht dies beantragt und beschließt
 - 4.2. das Mitglied sich einem Schiedsgericht nicht unterwirft oder dessen Entscheidung nicht anerkennt
 - 4.3. unehrenhafte oder unsportliche Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, auch wenn solche nicht zu einer gerichtlichen Handlung geführt haben, geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen. (Im Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
 - 4.4. ein Verhalten gegeben ist, das gegen Grundsätze und gegen Interessen des Vereins gerichtet ist - so vor allem bei gröblicher Verletzung der Satzungen. (Im Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
 - 4.5. eine Schädigung von Klubinteressen vorliegt, so insbesondere unsportliches Verhalten wie grobe Verstöße gegen den Turnier- und Leistungsprüfungsbetrieb. (Im Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
5. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus in Abs. 4 ff genannten Gründen über Antrag des Vorstandes (hier ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich) von der Jahreshauptversammlung.

Das Verfahren auf Ausschließung kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag oder auf Grund eigener Wahrnehmung einleiten. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung im Wege des Vorstandes an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig, der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 9 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV) ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (aoJHV) kann über Beschluss des Vorstandes einberufen werden, so oft dies die Führung der Geschäfte des Vereins erforderlich machen. Eine aoJHV muss einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der oJHV vorliegt oder wenn 10% der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung dies begehren. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher binnen vier Wochen die Abhaltung zu veranlassen hat. Sowohl für die oJHV als auch für die ajHV gilt die Einberufungsfrist von vier Wochen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen!

Der Vorstand des VBSÖ Markt Hartmannsdorf ist berechtigt, sowohl die oJHV als auch die aoJHV alternativ als digitale Veranstaltung (zB. mittels Videokonferenz, Webkonferenz oder Ähnlichem) in einer solchen Art und Weise auszuschreiben und durchzuführen, die es grundsätzlich jedem Mitglied ermöglicht, daran teilzunehmen.

§ 10 WIRKUNGSKREIS DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Beschlussfassung über die Berichte der Funktionäre.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassiers und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer jährlich.
5. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren. Hier herrscht Listenwahlrecht. Die Nennung der Namen mit vorgesehener Funktion ist zwingend. Die Wahl von kooptierten Funktionären hat jährlich zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes hat in der Regel nach dem vom Vorstand vorgelegten Wahlvorschlag zu erfolgen. Ein von 10% der ordentlichen und Ehrenmitgliedern schriftlich gestellter Wahlvorschlag, der alle zu wählende Funktionen beinhalten muss, ist dann zu verlesen und zu behandeln, wenn der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Mehrheit erhält. Findet auch dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit, so hat die JHV eine vertagte aoJHV einzuberufen, bei welcher erneut gem. Abs. 4 vorzugehen ist.
6. Beschlussfassung über alle vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge
7. Beschlussfassung über freie Anträge von Mitgliedern, die nur dann Behandlung finden, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor der JHV einlangend in schriftlicher Form per Brief, Fax oder E-Mail (mit Rückversicherung) eingereicht werden.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Wahl der entsprechenden Anzahl von Vertretern aus dem Kreis des Vorstandes in die Delegiertenhauptversammlung (DHV) des VBSÖ
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung der Satzungen
12. Entscheidung über Berufungen
13. Auflösung des VBSÖ Markt Hartmannsdorf

Gültige Beschlüsse können, mit Ausnahme des Antrages auf Vertagung der oJHV, der Einberufung einer aoJHV nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die JHV ist ohne Ansehung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende ordentliche, außerordentliche, Familienanschluss- und Ehrenmitglieder, deren Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung nachgewiesen werden kann. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Hundevereins Markt Hartmannsdorf ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit (auch Wahlentscheidungen und Berufungsentscheidungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim auf Stimmzettel abzustimmen. Bei einer digital abgehaltenen oJHV oder aoJHV erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Handzeichen beim Einsatz einer Videofunktion, durch eine entsprechende „Handhebe-Funktion“, eine vorhandene Chat-Funktion, durch Wortmeldung oder auf vergleichbare Art und Weise. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

Für die Durchführung der Wahlen ist von der Jahreshauptversammlung ein Wahlleiter zu berufen. Der Wahlleiter ist nicht stimmberechtigt.

Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der Anwesenden, die Art der Abstimmung, das Stimmenverhältnis zu jedem zur Abstimmung gelangenden Punkte der Tagesordnung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Genehmigung des Protokolls hat auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 11 WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand in gemeinsamer Verantwortung. Dem Vorstand steht das Disziplinarrecht in allen Vereinsangelegenheiten und die Satzungen betreffenden Agenden zu. Die Disziplinierung erfolgt durch den Ausspruch der Missbilligung, der Verwarnung und des Ausschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung sowohl für Versammlungen und Sitzungen, Aufgaben der Geschäftsstelle als auch einzelner Funktionäre zu beschließen.

Der Vorstand muss aus mindestens 6 Personen bestehen, Mehrfachfunktionen einzelner Vorstandsmitglieder sind nicht zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. Obmann (Obfrau)
2. Obmann Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Schriftführer Stellvertreter
5. Kassier
6. Kassier Stellvertreter

Vom Vorstand bestellte und mit besonderen Aufgaben betraute Funktionäre wie Ausbildungswarte etc. haben im Vorstand weder Sitz noch Stimme. Sie können aber fallweise vom Vorstand zum Referat eingeladen werden und an Sitzungen teilzunehmen. Ebenso können Rechnungsprüfer mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Bei Ausscheiden eines von der Jahreshauptversammlung gewählten Funktionärs durch schriftlichen Rücktritt ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Bestätigung hierzu ist nachträglich auf der nächsten Jahreshauptversammlung einzuholen. Der Rücktritt des Funktionärs wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin verfügt das zurückgetretene Vorstandsmitglied über eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit.

Es zählt zu den Rechten des Vorstandes, bei Bedarf eine Platzordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins sowie Verhaltensanweisungen bei der Benutzung der Einrichtungen zu erlassen. Über die Erlassung, den Inhalt und die Aufhebung der Platzordnung entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Eine Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Vorstandssitzungen können alternativ als digitale Veranstaltung (zB. mittels Videokonferenz, Webkonferenz, Telefonkonferenz oder Ähnlichem) in einer solchen Art und Weise durchgeführt werden, die es allen Vorstandsmitgliedern grundsätzlich ermöglicht, daran teilzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann. Vorstandssitzungen sind in erforderlicher Folge abzuhalten. Über begründeten Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 8 Tagen einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in der darauffolgenden Sitzung kein begründeter Widerspruch erfolgt.

Abstimmungen sind offen zu führen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern kann geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden. Bei einer digital abgehaltenen Vorstandssitzung erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Handzeichen beim Einsatz einer Videofunktion, durch eine entsprechende „Handhebe-Funktion“, eine vorhandene Chat-Funktion, durch Wortmeldung oder auf vergleichbare Art und Weise. Alle Rechte und Pflichten des Obmannes gehen auf Dauer der Vertretung auch auf den Vertreter über.

Die Obliegenheiten des Vorstandes:

1. Der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und sonstigen Körperschaften, führt und überwacht die laufenden Geschäfte, beruft und leitet Versammlungen und Sitzungen und unterfertigt die laufenden Geschäfte allein. Schriftstücke mit Behörden sind vom Schriftführer gegenzuzeichnen. In Geldangelegenheiten zeichnet der Kassier gemeinsam mit dem Obmann.
2. Der Obmann Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten. Zur Entlastung des Obmannes können dem Obmann Stellvertreter bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Der Schriftführer hat den Obmann in der Ausführung der Beschlüsse, die in den Sitzungen und der Jahreshauptversammlung gefasst werden, zu unterstützen. Er führt Vorstands- und Jahreshauptversammlungsprotokolle, die Mitgliederliste, leitet nach Weisung des Obmannes die Geschäftsstelle, besorgt den laufenden Schriftverkehr, veranlasst Veröffentlichungen in Druckwerken. Dem Schriftführer obliegt es ebenfalls, alle Maßnahmen, Veranstaltungen und Ereignisse zu organisieren und zu überwachen, die geeignet sind, das Image des Vereins nach außen hin zu verbessern als auch nach innen Zusammengehörigkeitsgefühl und Vereinskultur zu steigern. Ausbildungsseminare und Vorträge sind mit den jeweiligen Referenten abzustimmen.
4. Der Kassier hat für die ordentliche Gebarung der Vereinskassa und des Vereinsvermögens zu sorgen. Ihm obliegt die Einbringung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassier erstellt den Kassa-Abschluss und den Bericht an die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist laufend über die Gebarung zu informieren und für Vorhaben sind entsprechende Voranschläge einzuholen. Zahlungen dürfen nur für Verbindlichkeiten geleistet werden, die

zumindest vom Kassier und Obmann, bei höheren Beträgen vom gesamten Vorstand, beschlossen wurden. Gemeinsam mit dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem Vertreter, obliegt ihm die Zeichnung in für den Verein verbindlichen Geldangelegenheiten. Die Verwendung von e-Banking ist dem Kassier gestattet.

5. Den Rechnungsprüfern ist in angemessener Frist vor der JHV Auskunft und Einsicht zu gewähren.
8. Der Ausbildungswart hat im Einverständnis mit dem Vorstand oder nach dessen Weisungen alle die Schulung und Ausbildung von Hunden betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, die Vereinsmitglieder zu unterweisen und zu beraten. Er führt das Verzeichnis über abgelegte Leistungsprüfungen und stellt an den Vorstand die Anträge auf Verleihung der Hundeführabzeichen.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

Den von der Jahreshauptversammlung gewählten, mindestens 2 Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse von Kontrollen und Prüfungen sind kurzgefasst, schriftlich festzuhalten. Sie berichten über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Rechnungsprüfer zu Vorstandssitzungen einzuladen. Im Dringlichkeitsfall können die Rechnungsprüfer eine JHV einberufen.

§ 13 SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich. Das Schiedsgericht ist nach den §§ 577 ff ZPO einzurichten.

Jede Partei hat binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter zu nominieren, der dritte Schiedsrichter wird binnen wieder 14 Tagen nach Nominierung und Amtsannahme von den beiden bestimmten Schiedsrichtern einvernehmlich gewählt. Erfolgt fristgerecht keine Einigung, kann eine aoJHV mit der Nominierung des dritten Schiedsrichters befasst werden. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglied des ATS sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

Mit Stimmenmehrheit ist von den 3 Schiedsrichtern ein Obmann zu wählen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Nach erfolgter Wahl des Obmannes ist binnen acht Tagen die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes dem Vorstand anzuzeigen. Unterlässt eine Partei innerhalb der festgesetzten Frist die Nominierung des Schiedsrichters, so ernennt der Vorstand diesen Schiedsrichter. Bei Ablehnung des nominierten Schiedsrichters durch die Partei verliert diese Partei den Anspruch auf Vertretung bzw. auf ein Schiedsgericht. Es wird in einem solchen Fall durch den Vorstand entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen. Über die Verhandlung im Schiedsgericht ist ein Protokoll zu führen, die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und von beiden Schiedsrichtern und dem Obmann zu fertigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, nach Abschluss des Verfahrens sind alle Aufzeichnungen unter Verschluss dem Vorstand zu übergeben.

Mitglieder, die sich in Streitfragen aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Klub ausgeschlossen werden.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Satzungsänderungen entscheidet nach vorangegangener Freigabe durch den VBSÖ Dachverband die Jahreshauptversammlung. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand oder einer Mehrheit von mindestens 10% aller ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses auf der Jahreshauptversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen aoJHV und nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über das vorhandene Gesamtvermögen oder bei Wegfall des bisher begünstigen Vereinszweckes des Vereins, welches einer gemeinnützigen, karitativen

Anstalt, Institution oder Vereinigung zu übertragen ist (zB. Kinderdorf, Rotes Kreuz, Tierschutzverein oder einer kynologischen gemeinnützigen Vereinigung, usw.). Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Obmann des Vereins als Liquidator.

§ 16 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die gegenständlichen Satzungen wurden in der Vorstandssitzung vom 19.01.2022 erarbeitet und in der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2022 genehmigt und beschlossen. Sie treten nach Annahme durch die Vereinsbehörde mit sofortiger Wirkung in Kraft.

19. Januar 2022